



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 27

Regen, 16.12.2022

Inhalt:

**Verordnung des Landratsamtes Regen über
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für
den Verkehr mit Taxen im Landkreis Regen
Taxitarif - Ordnung**

**Satzung über die Benutzung der Schulküchen des
Landkreises Regen in den landkreiseigenen Schulen**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Schulküchen des Landkreises Regen in
den landkreiseigenen Schulen**

**Beteiligungen des Landkreises Regen –
Beteiligungsbericht 2020**

Verordnung des Landratsamtes Regen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Regen Taxitarif - Ordnung (geändert durch Verordnung vom 09.07.2015)

Das Landratsamt Regen erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen, gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Regen.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Regen.
3. Für das in Absatz 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
4. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Zone II. Die Genehmigungsbehörde kann eine abweichende Zuordnung zu einer Betriebssitzgemeinde genehmigen.

§ 2

Bildung des Beförderungsentgeltes

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis

Der Grundpreis beträgt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	4,00 €
in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachzuschlag)	6,00 €
- Umschaltung hat automatisch zu erfolgen-	
 - b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 4
 Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

2. Der Kilometerpreis (Tarifstufe II) wird in Schalteinheiten von je 0,20 € (je 100 m) angezeigt, dies sind je Kilometer **2,00 €**
- Anfahrt in Zone I **frei**
mit Ausnahme des Zeitpreises nach Nr. 3
- Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I **Tarifstufe II**
Zielfahrt in Zone I und Zone II **Tarifstufe II**
Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I, nach Anfahrten, sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II in Richtung Zone I
in Zone II **Tarifstufe I**
in Zone I **Tarifstufe II**
mit Ausnahme des Zeitpreises nach Nr. 3
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtstrecke in der Zone II **Tarifstufe II**
3. Zeitpreis (Tarifstufe I)
Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (18 km/h) 0,20 € je 20 s. Dies sind 36,00 € je Stunde.
4. Zuschläge
- a) Gepäck
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen **frei**
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück **0,50 €**
sperriges Gepäck je Einheit **0,50 €**
- b) Tiere
Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind **frei**
jedes andere frei transportierte Tier **0,50 €**
jeder Käfig oder Transportbehälter **0,50 €**
- c) Fahrten mit Großraumtaxen (nur bei Bestellung) (PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen, einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).
- Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen pauschal **7,00 €**
- d) Fahrten mit Rollstuhltaxen
Taxen mit Rückhalteeinrichtungen für die Beförderung von Fahrgästen in Rollstühlen
- Der Zuschlag beträgt, wenn ein Fahrgast im Rollstuhl befördert werden muss **5,00 €**
- c) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 10,00 €.

5. Bei Auftragsfahrten gelten die vorgenannten Preise entsprechend.
6. Mindestfahrpreis
 Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit
 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr **4,20 €**
 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtzuschlag) **6,20 €**
7. Geht eine Besetzungsfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.
8. Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast/Besteller zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I sind die dadurch entstandenen Kosten von 4,20 € zu bezahlen.
9. Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
4. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
 Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung sind das Taxischild und die Ordnungsnummer zu entfernen bzw. zu verhüllen. Es gelten vorstehende Preise entsprechend.
5. Fortschaltstrecke: dies ist die Strecke, welche der Schalteinheit entspricht.
6. Fortschaltzeit: dies ist die Zeit, welche der Schalteinheit entspricht.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 PBefG möglich. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Regen zulässig.

2. Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
4. Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des Artikel 5 Abs. 1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Regen möglich.
2. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis ist nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
3. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit **0,60 € je Minute** zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beheben.
5. Nur amtlich geeichte Fahrpreisanzeiger dürfen verwendet werden.
6. Der Einsatz von anderen Fahrzeugen als den genehmigten ist dem Landratsamt Regen rechtzeitig anzuzeigen und eine Zustimmung für die Vorführung beim Eichamt einzuholen.
7. Bei vom Zielort weitergehenden Besetztfahrten ist das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich. Andernfalls darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden; ggf. ist dieser wieder in Abzug zu bringen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu **50,00 €** wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

1. Eine Fertigung dieser Verordnung ist in allen Taxen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen (§ 10 BOKraft).
2. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Ziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 9

Verunreinigungen des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges durch die Fahrgäste werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu **10.000,00 €** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis **50,00 €** zu Lasten des Fahrgastes ausführt,

5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 03. Januar.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landkreises Regen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Regen vom 15.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Regen vom 19.12.2019 Nr. 33) außer Kraft.

2. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Regen, 14.Dezember 2022

Landratsamt Regen

gez.
Röhl
Landrätin

**Satzung über die Benutzung der Schulküchen des
Landkreises Regen in den landkreiseigenen Schulen
vom
13.12.2022**

Der Landkreis Regen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist i. V. m. Art. 17 S. 1, Art 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung über die Benutzung der Schulküchen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Das jeweils betroffene Schulgebäude ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Regen.
- (2) Die Schulküche kann auf Antrag an Vereine, Organisationen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, politischer, religiöser, unterrichtender, privater oder gewerblicher Art vermietet werden.
- (3) Die Benutzung der Schulküche kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Schulküchen, inklusive eventuell mitbenutzter Außenanlage bzw. Parkplätze oder sanitärer Einrichtungen.
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich der Schulküche und auf den Außenanlagen oder sanitären Einrichtungen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen der Nutzungsordnung sowie alle sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen an.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Schulanlagen werden vom Landkreis Regen verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtung ist die Gruppe Gebäudemanagement des Landkreises Regen zuständig.
- (2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Nutzers. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Schulküche inklusive der Außenanlagen, sanitären Einrichtungen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt der Landkreis Regen bzw. eine von ihm bestellte Person oder der Hausmeister aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen die solch einer Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen können sofort von der Schulanlage oder von den Außenanlagen verwiesen werden.

§ 4 Überlassung für Einzelveranstaltungen

- (1) Veranstaltungen in den Räumen der Schulanlage

Zur Überlassung der Schulküche für Veranstaltungen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu richten an:

Landratsamt Regen, Gebäudemanagement, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen

Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Schulküche und deren Inventar gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Genehmigung ist für den Landkreis Regen unverbindlich. Die Gebühren und Nebenkosten werden nach der Gebührenordnung erhoben. Bei Terminüberschneidungen hat der Landkreis Regen das Entscheidungsrecht über die Belegung, wobei örtliche Vereine und andere Schulen außerhalb des Hoheitsbereiches des Landkreises Regen (Grund- und Mittelschulen) bevorzugt berücksichtigt werden. Der Landkreis Regen behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räumlichkeiten im Falle von höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe) an diesem Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist der Landkreis Regen in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters / Nutzers

- (1) Sofern für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA, etc.) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter bzw. Nutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Veranstalters bzw. Nutzers und von diesem unaufgefordert abzuführen.
- (2) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und Jugendschutzbestimmungen). Der Veranstalter / Nutzer muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstalter / Nutzer ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (3) Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter / Nutzer einen Verantwortlichen dem Landkreis Regen gegenüber zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist.
- (4) Die Räume sind nach der Veranstaltung bzw. Benutzung besenrein zu übergeben. Die Küche ist bei Benutzung vom Veranstalter / Nutzer bzw. dessen Beauftragten eingehend zu reinigen. Die Reinigung erfolgt unter Anleitung des Hausmeisters und ist so vorzunehmen, dass die Räumlichkeiten am nächsten Morgen nach Vereinbarung wieder genutzt werden können. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister. Die Gesamtreinigung (Böden, sanitäre Anlagen usw.) wird nach der Veranstaltung durch Reinigungspersonal vom Landkreis Regen übernommen.
- (5) Aufbauten und Installationen sowie die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer Genehmigung durch die Gruppe Gebäudemanagement sowie des Hausmeisters gestattet. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehend. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbaren Material bestehen. Sie müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden.
- (6) Bei der Aufstellung und Benutzung von nicht fest im Gebäude installierten elektrischen Anlagen oder Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter / Nutzer deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.
- (7) Die Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
- (8) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung / Sauberkeit auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist der Veranstalter bzw. Nutzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten ständig freigehalten werden. Der Veranstalter hat die Verkehrssituation zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.
- (9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6

Benutzung des Vertragsgegenstandes / Benutzungszeiten

- (1) Die Räume werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bzw. Nutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter bzw. Nutzer nicht unverzüglich beim Hausmeister oder dem Landkreis Regen die entdeckten Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter bzw. Nutzer nur zu dem im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung bzw. Nutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. dem Landkreis Regen unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters bzw. Nutzers beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Vom Veranstalter bzw. Nutzer nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.
- (4) Der Hausmeister öffnet und schließt den jeweiligen Vertragsgegenstand. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Für die Mietung der Schulküchen gilt der in Absprache mit Schule, Hausmeister und der Gruppe Gebäudemanagement vereinbarte Zeitraum.

§ 7

Haftung, Beschädigung

- (1) Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (2) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter bzw. Nutzer haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehenden Kosten können dem Landkreis Regen jedoch nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der Räume wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümer vom Landkreis Regen nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümer beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens des Landkreises Regen ausgeschlossen. Soweit der Landkreis Regen von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen werden, übernimmt der Veranstalter / Nutzer die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der dem Landkreis Regen aufgrund seiner gesetzlichen Haftung als Hauseigentümer berührt. Die dem Landkreis Regen durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Veranstalter bzw. Nutzer zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Veranstalter / Nutzer dem Landkreis Regen zurückzuerstatten.

- (4) Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter bzw. Nutzer. Die gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters / Nutzers kommt es dabei nicht an. Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt.
- (5) Für sämtliche vom Veranstalter / Nutzer eingebrachten Gegenständen übernimmt der Landkreis Regen keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters / Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumlichkeiten. Der Veranstalter / Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit dem Landkreis Regen bzw. dem jeweiligen Hausmeister möglich. Wird eine Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter / Nutzer den Schaden verursacht hat.
- (6) Die Anzahl der Besucher / Teilnehmer ist bei allen Veranstaltungen auf die gemeldete Personenzahl zu beschränken und muss (z. B. anhand Anmeldungen, Gruppenlisten) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können. Der Veranstalter / Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschrift die volle Verantwortung.

§ 8

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeder Art ist nicht erlaubt.
- (2) Die Anlagen für Heizung, Licht, Belüftung, etc. dürfen nur durch den Hausmeister oder durch eine von ihm eingewiesene Person bedient werden.
- (3) Firmenwerbung und Plakatanschläge im Innen- und Außenbereich sind nicht erlaubt.

§ 9

Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten des Landkreises Regen und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Gebäude und den einzelnen Räumen während einer Veranstaltung jederzeit zu gestatten.

§ 10

Gebühren und Nebenkosten

Für die Benutzung der Schulküche werden die Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 11
Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter/Nutzer auf Verlangen des Landkreises Regen zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter / Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Landkreis Regen berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters / Nutzers durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter / Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter / Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 12
Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Regen, Gerichtsstand ist Viechtach.

§ 13
Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Regen, 14.12.2022

gez.
Röhrl
Landrätin

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulküchen des Landkreises Regen in den landkreiseigenen Schulen

in der Fassung der vom Kreistag in der Sitzung am 13.12.2022 beschlossenen Satzung.

Der Landkreis Regen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist i. V. m. Art. 17 S. 1, Art 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung über die Benutzung der Schulküchen:

Schulküchen-Gebührensatzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Benutzung der Schulküchen in den landkreiseigenen Schulen des Landkreises Regen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Bei Nutzungen, die mit einem separaten Überlassungsvertrag geregelt werden, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung.

§ 2

Gebühren und Fälligkeit

(1) Der Landkreis Regen erhebt für die Benutzung der Schulküchen eine Gebühr. Diese Gebühr entsteht mit der Nutzung der Räume für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, politischer, religiöser, unterrichtender, privater oder gewerblicher Art. Sie wird nach der Nutzung fällig. Die Abrechnung der zu zahlenden Gebühr erfolgt monatlich.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Räume

- (1) Mietgegenstand sind jeweils die Räumlichkeiten der Schulküche, sowie zugehörige sanitäre Anlagen.
- (2) Sonstige Räume dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden, sofern nicht gesondert vereinbart.

§ 5

Untervermietung

Eine Untervermietung der gemieteten Räume ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 6

Gebühren

Nutzer	Örtliche Schulinrichtung („eigner“ Schulbetrieb)	andere Schulen („fremder“ Schulbetrieb)	externe sonstige Nutzer
Gebühr jeweilige Schulküche	Kostenlos	7 € pro Schulstunde (45 min.)	15 € pro Stunde (60 min.)

- (1) Die Gebühren fallen für die tatsächliche Buchung der jeweiligen Räume an. Bei Nutzung der Räume für mehr als der gebuchten Zeit, wird die tatsächliche Nutzung abgerechnet.
- (2) Nebenkosten wie zum Beispiel Reinigungskosten werden nicht erhoben.
- (3) Wird nach Ende der Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich, so hat der Nutzer bzw. Veranstalter zusätzlich die Kosten einer solchen Sonderreinigung dem Landkreis Regen zu erstatten.
- (4) In den Gebühren für die Benutzung sind die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch miteingeschlossen.
- (5) Der Landkreis Regen behält sich vor, im Einzelfall abweichende Gebühren zu erheben.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Regen, 14.12.2022

gez.

Röhl

Landrätin

**Beteiligungen des Landkreises Regen (Art. 82 Abs. 3 LKrO);
Beteiligungsbericht 2020**

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 13.12.2022 vorgelegt. Der Kreistag hat diesen ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen. Der Bericht liegt vier Wochen lang, gerechnet vom Tag des Erscheinens des Amtsblattes, im Landratsamt Regen, Zimmer A-0.18, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist zu den üblichen Dienststunden möglich; um telefonische Voranmeldung wird gebeten (09921/601-330).

Landratsamt Regen
-Beteiligungsmanagement-

gez.

Röhl

Landrätin